

## **VERORDNUNG**

### **über die Abfallgebühren der Gemeinde Röthis (Abfallgebührenverordnung)**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Röthis vom **01.02.2016** wird gemäß 15 Abs. 3 Zif. 4 Finanzausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 156/2004 idgF., in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Abfallgesetz, LGBl. Nr. 1/2006, verordnet:

#### **§1**

#### **Begriffsbestimmungen**

1. „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 01.Jänner des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
2. „Sonstige Abfallverursacher“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfallaufkommen nach Menge und Zusammensetzung mit dem der Haushalte vergleichbar ist (z.B. Betriebe, Büros, Gastgewerbebetriebe udgl.).

#### **§2**

#### **Abfallgebühren**

1. Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Abfuhr und die Beseitigung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
2. Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallgesetz und wird unterteilt in
  - a) eine Grundgebühr
  - b) einen Zuschlag pro Wohnungsbenützer (Haushaltsmitglied)
  - c) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
  - d) eine Gebühr für sperrige Hausabfälle
  - e) eine Gebühr für sperrige Gartenabfälle
  - f) eine Gebühr für Problemstoffe, für die nach bundesgesetzlichen Vorschriften eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht.
3. Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Beseitigung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfälle, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.  
Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Beseitigung der Hausabfälle (Restmüll und Bioabfälle) verursachten Kosten.  
Die „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestellen“ für Alt- und Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht des Handels besteht, dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für

die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

1. Die Abfallgebühren sind von den Eigentümern der Liegenschaften, auf denen die Abfälle anfallen, zu entrichten.
2. Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mietern, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Die Liegenschaftseigentümer haften persönlich für die Abgabenschuld.
3. Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.
4. Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden gelten die für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen sinngemäß auch für die Eigentümer dieser Bauwerke sowie die Inhaber des Baurechtes.

### **§4 Gebührenhöhe**

Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

Die Grundgebühr für Haushalte wird jährlich vorgeschrieben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anzahl der Wohnungsbenützer.

### **§5 Gebührenerhebung**

1. Die Grundgebühr wird jährlich zum 31.03. vorgeschrieben. Die Gebühr für die Entleerung von Biotonnen und Restmüllcontainern werden vierteljährlich vorgeschrieben. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.
2. Melden Wohnungsbenützer ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet an, wird bei der Verrechnung der Grundgebühren wie folgt vorgegangen:
  - a) bei Anmeldung bis zum 31.03. werden 100% der Grundgebühren verrechnet.
  - b) bei Anmeldung bis zum 30.6. werden 50% der Grundgebühren verrechnet,
  - c) bei Anmeldung bis zum 30.9. werden 25% der Grundgebühren verrechnet
  - d) bei Anmeldung nach dem 30.9. wird für das laufende Jahr keine Grundgebühr verrechnet;Für lit. c+d entfällt die Pflichtabnahme für Restabfall für das betreffende Jahr.
3. Jenen Wohnungsbenützern, die während des Jahres ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet abmelden, werden die Grundgebühren auf Antrag teilweise rückerstattet und zwar:
  - a) bei Abmeldung bis 31.03. wird für das laufende Jahr keine Gebühr eingehoben
  - b) bei Abmeldung bis 30.06. erfolgt die Rückerstattung zu 50%
  - c) bei Abmeldung bis zum 30.09 erfolgt die Rückerstattung zu 25%
  - d) bei Abmeldung nach dem 30.09. erfolgt keine Rückerstattung

- Die Gebühr für zusätzliche Abfallsäcke für Restmüll und Bioabfälle und Banderolen ist bei der Ausgabe der Säcke bzw. Banderolen zu entrichten. Die Gebühren für sperrige Hausabfälle und für Problemstoffe sind bei der Abgabe in der Annahmestelle zu entrichten. Werden solche Abfälle abgeholt, sind die Gebühren sogleich bei der Abholung zu entrichten

## §6

### Mindestabnahme und Ausgabe von Abfallsäcken bzw. Banderolen

- Es besteht eine Mindestabnahmepflicht von Abfallsäcken bzw. Banderolen für den Restabfall je Haushalt oder sonstige Abfallverursacher (240 l Sack- bzw. Behältervolumen pro Jahr) mit Ausnahme § 5 Abs.2 lit. c und d.
- Sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung der Hausabfälle mit den im Abs. 1 vorgeschriebenen Mindestabnahmemengen nicht gewährleistet ist, sind zusätzliche Abfallsäcke zu beziehen. Die Ausgabe erfolgt während der Öffnungszeiten im Bürgerservice oder beim SPAR Markt bzw. Kopfle Markt in Röthis.

## § 7

### Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 02.02.2016 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Abfallgebührenverordnung ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:



Ing. Roman Kopf, MSc

### AKTENVERMERK

Anschlag an der Amtstafel

vom 02.02.2016 bis.....

Röthis, am.....